



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Produktionsfachkraft Chemie¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Umgehen mit Arbeitsstoffen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 5 Nr. 5)

- ☐ a) chemische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Reaktionsfähigkeit, beachten
- ☐ b) Wärmetönung bei chemischen Reaktionen beachten
- ☐ c) physikalische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere Aggregatzustandsänderungen und den Einfluss von Druck und Temperatur auf Gasvolumina, beachten
- ☐ d) mit Säuren, Basen, Salzen und deren Lösungen umgehen
- ☐ e) mit Lösemitteln umgehen, insbesondere mit Alkanolen und Alkanonen
- ☐ f) Arbeitsstoffe kennzeichnen und lagern
- ☐ g) Proben nehmen und Parameter bestimmen
- ☐ h) Säure-Base-Titrationen, insbesondere einwertige Säuren mit einwertigen Basen, durchführen und stöchiometrisch auswerten; pH-Wert bestimmen
- ☐ i) Volumen, Masse und Dichte von Feststoffen so-wie Konzentration von Lösungen über Dichte, Brechzahl und Trockengehalt bestimmen

2. BBP 2: Verfahrenstechnische Grundoperationen (§ 5 Nr. 6)

- ☐ a) Grundoperationen unterscheiden, Geräte ihren Einsatzgebieten zuordnen
- ☐ b) Mischungen einschließlich Lösungen mit vorgegebenen Massenanteilen herstellen
- ☐ c) Feststoffe nach einem Verfahren zerkleinern und Gemenge sortieren und klassieren
- ☐ d) Feststoff-Flüssigkeits-Gemische insbesondere durch Sedimentieren, Zentrifugieren und Filtrieren trennen
- ☐ e) Gemische durch Umkristallisieren und Destillieren reinigen
- ☐ f) Feststoffe trocknen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Produktionsfachkraft Chemie vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 906)

3. BBP 3: Installationstechnische Arbeiten (§ 5 Nr. 7)

- ☐ a) Rohre und Rohrleitungsteile unter Berücksichtigung von Rohrverbindungsarten und -elementen sowie Dichtungsmaterialien verbinden und abdichten
- ☐ b) Absperrorgane bedienen

4. BBP 4: Warten und Instandhalten betrieblicher Einrichtungen (§ 5 Nr. 8)

- ☐ a) Anlagen einrichten, warten und überprüfen
- ☐ b) Wartungsarbeiten dokumentieren
- ☐ c) bei der In- und Außerbetriebnahme von Produktionseinrichtungen mitwirken
- ☐ d) Rohrleitungsteile und Armaturen unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften aus- und einbauen
- ☐ e) Instandhaltungsmaßnahmen nach Plan durchführen und dokumentieren
- ☐ f) Störungen im Produktionsablauf erkennen und vorgegebene Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen

5. BBP 5: Messtechnik (§ 5 Nr. 9)

- ☐ a) Geräte zur Bestimmung von Druck, Durchfluss, Füllstand, Menge und Temperatur unterscheiden und ihren Einsatzgebieten zuordnen
- ☐ b) Temperaturen messen
- ☐ c) Druck, Füllstand, Durchfluss und Menge mit mechanischen Geräten messen
- ☐ d) den Elementen eines Regelkreises Funktionen zuordnen

6. BBP 6: Bedienen von Anlagen (§ 5 Nr. 10)

- ☐ a) Einsatz- und Hilfsstoffe übernehmen und bereitstellen, Wareneingangskontrollen durchführen
- ☐ b) Betriebsbereitschaft von Anlagen sicherstellen
- ☐ c) Anlagen oder Teilanlagen an- und abfahren
- ☐ d) Anlagen oder Teilanlagen gemäß Betriebsanweisung bedienen und überwachen

7. BBP 7: BBP 7: Herstellen und Verarbeiten von Produkten (§ 5 Nr. 11)

- ☐ a) anorganische, organische, polymere oder bio- und gentechnische Produkte unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben herstellen oder verarbeiten
- ☐ b) Herstellungs- und Verarbeitungsprozesse dokumentieren und Inprozesskontrollen durchführen
- ☐ c) Produkte lagern, insbesondere abfüllen, kennzeichnen, palettieren, transportieren und stapeln



Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3.1)
- Integrative BBP 2: Anlagensicherheit (§ 5 Nr. 3.2)
- Integrative BBP 3: Umweltschutz (§ 5 Nr. 3.3)
- Integrative BBP 4: Einsetzen von Energieträgern (§ 5 Nr. 3.4)
- Integrative BBP 5: Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln (§ 5 Nr. 3.5)
- Integrative BBP 6: Qualitätssicherung, Kundenorientierung (§ 5 Nr. 3.6)
- Integrative BBP 7: Kostenorientiertes Handeln (§ 5 Nr. 3.7)
- Integrative BBP 8: Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 5 Nr. 4.1)
- Integrative BBP 9: Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 4.2)
- Integrative BBP 10: Informationsbeschaffung, Dokumentation (§ 5 Nr. 4.3)
- Integrative BBP 11: Kommunikations- und Informationssysteme (§ 5 Nr. 4.4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in